

Hinweis zur Grundbuchberichtigung

Sie werden darauf hingewiesen, dass durch den Erbfall das Grundbuch, in dem der zum Nachlass gehörende Grundbesitz verzeichnet ist, unrichtig geworden ist. Das Eigentum ist auf den oder die Erben übergegangen.

Das Grundbuchamt wird vom Nachlassgericht über den Tod des Eigentümers und die Erbfolge in Kenntnis gesetzt. Sie müssen damit rechnen, dass Sie vom Grundbuchamt zur Berichtigung des Grundbuchs aufgefordert werden.

Zum Nachweis der Erbfolge ist dem formlosen Berichtigungsantrag eine Ausfertigung des Erbscheins oder eine beglaubigte Abschrift eines europäischen Nachlasszeugnisses oder eine beglaubigte Abschrift des notariellen Testamentes (handschriftliches Testament ist nicht ausreichend) nebst Eröffnungsprotokoll beizufügen.

Eine Abschrift der Fotokopie reicht nicht aus.

Gebühren nach § 82 GBO i.V. mit KV 14110 GNotKG werden nicht erhoben, wenn der Antrag auf Berichtigung binnen zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls bei dem zuständigen Grundbuchamt eingereicht wird.